



STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Name	1. Unter dem Namen „Club 72 Köniz“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB und den vorliegenden Statuten. Die Frauen- und Juniorinnenteams werden unter dem Namen „Köniz CATS“ geführt.
Sitz	Der Sitz des Vereins ist Köniz.
Zweck	Der Verein betreibt und fördert den Handballsport und pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.
Neutralität	Der Verein „Club 72 Köniz“ ist politisch und konfessionell neutral.
Zugehörigkeit	Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Handballverbandes (SHV) und dadurch Mitglied des Handball-Regionalverbandes Bern-Jura (HRV). Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SHV, seiner Kommissionen und des HRV Bern-Jura für seine Mitglieder, Spieler*innen und Funktionär*innen als verbindlich.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Mitglieder	2. Der Verein „Club 72 Köniz“ umfasst folgende Mitglieder-Kategorien: a) Aktivmitglieder b) Junior*innen (gemäss Definition SHV) c) Freizeitsport (Kat. F) d) Passivmitglieder e) Ehrenmitglieder
Beitritt	3. Beitrittsgesuch der Mitgliederkategorien a, b und c sind dem Verein schriftlich mit dem Anmeldeformular einzureichen.
Übertritt	Der Übertritt von einer Kategorie in eine andere kann nur per 30. Juni erfolgen (Ausnahmen: von c oder d in a und von a, b, c oder d in e).
Austritt	Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod. Austrittsgesuche sind schriftlich (Brief oder E-Mail) bis 30. Juni eintreffend, an den/die Präsident(in) zu richten. Der Vorstand entspricht dem Gesuch, sofern das Mitglied sämtlichen Verpflichtungen nachgekommen ist. Der Austritt wird auf das Ende des Vereinsjahres wirksam.
Streichungen	4. Mitglieder die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die getätigten Streichungen sind durch die Hauptversammlung Ende Vereinsjahr rückwirkend zu genehmigen.
Ausschluss	Mitglieder, welche die Statuten, Reglemente und Verträge des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen oder sich der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der HV ausgeschlossen werden.
Ehrenmitglieder	5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Handballsport oder um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Personen müssen vor der Ernennung nicht zwingend Mitglied des Vereins sein. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
Passivmitglieder	Passivmitglieder sind Personen, die nicht aktiv Handball spielen, dem Verein aber gleichwohl als Mitglied anzugehören wünschen. Als Passivmitglieder können ehemalige Mitglieder der Kategorien a, b und c sowie aktive Trainer*innen, Schiedsrichter*innen und Funktionär*innen des Vereins aufgenommen werden. In begründeten Fällen kann der Vorstand weitere Personen als Passivmitglieder aufnehmen.

- | | |
|------------|--|
| Pflichten | 6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen. |
| Stimmrecht | 7. Sämtliche Mitglieder gemäss Art. 2, welche mindestens 16-jährig sind, besitzen in der Hauptversammlung dasselbe Stimm- und Wahlrecht. Stimmvertretung ist gestattet. Ein Mitglied kann jedoch höchstens zwei andere Mitglieder vertreten. Zur Stimmvertretung ist eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen erforderlich. Diese ist an der HV vorzuweisen (E-Mails sind ungültig!). |

III. Vereinsjahr

- | | |
|-------|---|
| Dauer | 8. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres. |
|-------|---|

IV. Organe

- | | |
|--------|---|
| Organe | 9. Die Organe des Vereins sind <ol style="list-style-type: none">a) die Hauptversammlungb) der Vorstandc) die Rechnungsrevisoren Für besondere Zwecke können Kommissionen oder Organisationskomitees gebildet werden. |
|--------|---|

a) die Hauptversammlung

- | | |
|-----------------------|--|
| Hauptversammlung | 10. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die nach den Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Einladung und Traktanden sind den Mitgliedern per E-Mail oder über ein anderes elektronisches Übertragungsmedium mindestens 20 Tage vor der Hauptversammlung zuzustellen. Jedes Vereinsmitglied ist selber verantwortlich seine E-Mailadresse oder Natelnummer dem Vorstand rechtzeitig bekannt zu geben. Das Datum der Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage im Voraus auf der Homepage zu publizieren. |
| a.o. Hauptversammlung | Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird einberufen, wenn sie vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangt wird. |
| Datum und Traktanden | 11. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal, in der Regel im Monat August, statt.
Die Hauptversammlung behandelt folgende ordentliche Traktanden: <ol style="list-style-type: none">a) Wahl der Stimmenzählerb) Genehmigung der Traktandenlistec) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlungd) Genehmigung der Jahresberichtee) Genehmigung der Jahresrechnung gestützt auf den Revisorenberichtf) Festsetzung der Vereinsbeiträge sowie Leistungszuschläge und Beschlussfassung über das Budgetg) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorenh) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitgliederi) Beschlussfassung über Statutenänderungenk) Ernennung von Ehrenmitgliedernl) Beschlussfassung über weitere Gegenstände, für die nach Statuten oder Gesetz die Hauptversammlung zuständig ist. |

- Anträge 12. Anträge von Mitgliedern (inkl. Vorstand) zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung sind dem Präsidenten/der Präsidentin bis 14 Tage vor der HV (Poststempel) in schriftlicher Form einzureichen (E-Mail gilt als schriftlich). Eingegangene Anträge sind zu traktandieren. Die neue Traktandenliste muss spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung auf der Homepage des Club 72 Köniz publiziert werden und muss bei den Vorstandsmitgliedern auf Verlangen eingesehen werden können.
Über nicht traktandierte Anträge kann nur diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.
- Beschlussfähigkeit 13. Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.
- Beschlüsse 14. a) Beschlüsse und Mitgliederstreichungen werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
b) Bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.
c) Mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen wird über Mitgliederausschlüsse, Ernennungen von Ehrenmitgliedern und Statutenänderungen beschlossen. Als Ausnahme gilt Art. 14. Lit. d). Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
d) Der Beschluss über die Festsetzung des Vereinsbeitrages und des Leistungszuschlages wird mit dem absoluten Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Der gefasste Beschluss zieht automatisch (ohne Anwendung von Art. 27. Statutenänderung) eine Anpassung der Mitgliederbeiträge, entsprechend dem gefassten Entschluss, in Art. 25. der Statuten nach sich.
- Protokoll 15. Über die Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt.

b) der Vorstand

- Vorstand 16. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens 2 bis maximal 14 weiteren Mitgliedern. Im Vorstand dürfen maximal zwei Beisitzer*innen vertreten sein.
Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder gemäss Art. 2 und mindestens 18-jährig sein. Ist die Maximalzahl der Vorstandsmitglieder noch nicht erreicht oder tritt ein Vorstandsmitglied vor der nächsten Hauptversammlung zurück, kann der Vorstand ad interim Ersatzmitglieder bestimmen.
Tritt der Präsident/die Präsidentin vor der nächsten Hauptversammlung zurück, kann der Vorstand aus den an der letzten Hauptversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern ad interim den Präsidenten/die Präsidentin bestimmen.
Die Ersatzmitglieder und/oder der Präsident/die Präsidentin sind an der nächsten Hauptversammlung zu bestätigen.
- Organisation Der Vorstand organisiert sich selber und teilt die Aufgaben unter sich auf und listet diese im Anhang auf. Die Anpassung des Anhangs ist keine Statutenänderung gemäss Art. 27.
Im Vorstand muss nebst dem Präsidenten/der Präsidentin die Funktion des Finanzchefs/der Finanzchefin, die nicht in Personalunion ausgeübt werden dürfen, besetzt sein.

- Datum und Traktanden
17. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, durch dessen Vertretung. so oft, als es die Geschäfte erfordern. Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Vorstandsmitglieder, jedoch mindestens drei Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Zur Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg bedarf es der Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.
- Protokoll
18. Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.
- Pflichten und Befugnisse
19. Der Vorstand ist für sämtliche Geschäfte zuständig, welche gemäss den Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Darunter fallen insbesondere:
- Organisation, Einladung, Traktandierung und Durchführung der HV
 - Organisation und Leitung des Vereinsbetriebs
 - Organisation und Leitung des Sportbetriebes
 - Vollzug der Vereinsbeschlüsse
 - Rechnungsführung und Vermögensverwaltung; Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 2'000.-- im Einzelfall, jedoch pro Vereinsjahr maximal 10% der genehmigten Ausgaben.
 - Engagement von Funktionären wie Trainer*innen, Turnierchef*in, Materialchef*in, Gastrochef*in, Physiotherapeut*in etc.
 - Vertretung des Vereins gegen aussen
 - Aufnahme neuer Mitglieder
 - Einsetzung von Kommissionen und Organisationskomitees einschliesslich deren Mitglieder
 - Festlegung von Programmen im sportlichen und gesellschaftlichen Bereich
 - Der Vorstand kann für die Vereinsaktivitäten punktuell oder längerfristig mit anderen Vereinen oder Organisationen zusammenarbeiten. Insbesondere kann er Spielgemeinschaften gründen oder gemeinsame Turniere oder Spieltage organisieren.
 - Reduktion und/oder Erlass von Mitgliederbeiträgen von Funktionären gemäss Art. 19 Lit. f) oder von Mitgliedern gemäss Art. 2. Lit. a) bis d) gestützt auf das vom Vorstand festgelegte Reglement.
- Der Vorstand führt seine Geschäfte nach gesunden und sportlichen Grundsätzen und ist dem Verein für eine einwandfreie Geschäftsführung verantwortlich. Er kann ferner bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder an Dritte delegieren, behält aber die Gesamtverantwortung.
- Amtsduer
20. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

c) die Rechnungsrevisoren

- Revisoren
21. Die Hauptversammlung wählt zwei Revisoren/Revisorinnen, sowie einen/eine Ersatzrevisor*in. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören, müssen jedoch Mitglied im Verein sein.
- Die Hauptversammlung kann zur Revision auch eine externe Revisionsstelle wählen und den Vorstand anweisen diese mit der Revision zu beauftragen. In diesem Falle entfällt die Wahl der Revisoren und eines/einer Ersatzrevisor*in.

- Pflichten 22. Die Revisoren prüfen gemeinsam jährlich die Rechnungsführung und erstatten der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht.

V. Vertretung nach aussen

- Unterschrift 23. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Unterschriftsberechtigung wird durch den Vorstand geregelt.

VI. Finanzen

- Einnahmen 24. Die finanziellen Mittel zur Ausübung der Vereinstätigkeit werden durch Mitglieder- und Gönnerbeiträge, Erlöse aus Vereinsveranstaltungen, Abkommen mit Sponsoren, Beiträge öffentlicher Institutionen sowie durch besondere Finanzbeschaffungsaktionen aufgebracht.
Der Vereinsbeitrag und der Leistungszuschlag (Detailpositionen der Mitgliederbeiträge) werden alljährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt.
Die finanziellen Mittel des Vereins sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten. Es ist eine Betriebs- und Vermögensrechnung zu führen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr (Art. 8).

- Mitgliederbeiträge 25. Die Mitgliederbeiträge setzen sich aus folgenden Detailpositionen zusammen:
Mitgliederbeitrag = Vereinsbeitrag + Leistungszuschlag + Lizenzgebühr SHV
Leistungsbestandteile und Bedingungen zu Mitgliederkategorien lit. a) und b):
Vereinsbeitrag: inkl. Nutzung Krafraum – Teamtrainings haben Vorrang
Leistungszuschlag: - Spieler*innen, Kader und erweitertes Kader der ersten Mannschaft Damen/Herren
- Juniorinnen FU16 und FU18
- Juniorinnen von Drittvereinen mit TFL C72K
- übrige Aktive, welche regelmässig wöchentlich mind. ein Training der ersten Mannschaft Damen/Herren besuchen
- übrige Aktive, welche regelmässig die Athletiktrainings mit Trainer*in besuchen
Lizenzgebühr SHV: Die Lizenzgebühr (Fremdkosten) werden durch den SHV festgelegt und vom Club 72 Köniz übernommen und den Spieler*innen weiterfakturiert

Es werden die folgenden Beträge festgelegt:

a) Aktive	Vereinsbeitrag:	CHF 340.--
	Leistungszuschlag:	CHF 150.--
b) Junioren/Juniorinnen ¹	Vereinsbeitrag:	CHF 140.--
	Leistungszuschlag:	CHF 120.--
c) Freizeitsport (Kat. F)	Vereinsbeitrag:	CHF 50.--
d) Passivmitglieder	Vereinsbeitrag:	CHF 25.--

Bei unterjährigem Vereinsbeitritt werden Vereinsbeitrag und Leistungszuschlag pro rata temporis berechnet.

¹ Als Junior/Juniorin gilt, wer im Kalenderjahr, in welchem der Wettbewerb beginnt, höchstens 18 Jahre alt wird oder geworden ist.

- Haftung 26. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Soweit gesetzlich möglich ist jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ausgeschlossen.
Der Verein behält sich vor allfällige finanzielle Schäden, die durch ein Mitglied verursacht werden, auf dieses abzuwälzen.

VII. Statutenänderungen

- Statutenänderung 27. Anträge der Mitglieder (inkl. Vorstand) auf Änderung der Statuten sind bis zum 30. Juni (Poststempel) dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich einzureichen. Zur Antragsstellung sind der Vorstand oder drei Mitglieder berechtigt. Die beantragten Änderungen sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung und der Traktandenliste vor der Hauptversammlung bekanntzugeben.

VIII. Auflösung des Vereins

- Auflösung des Vereins 28. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, zu welcher die Mitglieder mit Brief einzuladen sind. Die ausserordentliche Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die ausserordentliche Hauptversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

IX. Vereinszusammenschluss/-fusion

- Fusion 29. Für den Zusammenschluss des Vereins mit einer anderen Organisation gilt Art. 28 sinngemäss.

X. Schlussbestimmungen

- Streitigkeiten 30. Bei vereinsinternen Streitigkeiten (Meinungsverschiedenheiten, Auseinandersetzungen etc.) zwischen Vereinsorganen, Mitgliedern, Funktionären und Kommissionen entscheidet die Hauptversammlung.
- Satzungen des SHV/HRV Die Statuten und Reglemente des SHV und HRV können bei Streitigkeiten analog angewendet werden.
- Inkrafttreten 31. Die vorliegenden Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 21. September 2022 genehmigt und treten rückwirkend auf den 1. Juli 2022 in Kraft.

Köniz, den 21. September 2022

Der Präsident:



Bruno Kunz

Der Sekretär:



Erik Jenk